



Zuständigkeitsordnung
der
Stadt Olsberg
vom
15.05.2014

**Zuständigkeitsordnung
der Stadt Olsberg vom 15.05.2014**

Präambel

Der Rat der Stadt Olsberg hat am 15.05.2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Olsberg hat das Neue Steuerungsmodell eingeführt. Die Anpassung der Ausschussarbeit nach dem Prinzip

Ausschuss = Budget = Fachbereich

hat zu einer Stärkung der Ausschussarbeit, besonders aus der Sicht der finanziellen Steuerung der Verwaltung durch die Politik, geführt. Auch die Bürger profitieren von der Optimierung der Ausschussarbeit. Zuständigkeiten wurden transparenter, Arbeitsabläufe kürzer. Politik und Verwaltung kommen zu schnelleren Entscheidungen, wenn die Ausschüsse gefragt sind.

Das Ziel, Zuständigkeiten zu straffen und eine Einheit zwischen den Aufgaben der Ausschüsse und den organisatorischen Strukturen der Fachbereiche herzustellen, wurde weitgehend erreicht. So wird auch in dieser Zuständigkeitsordnung das Prinzip

Ausschuss = Budget = Fachbereich

beibehalten.

§ 2

Ausschüsse der Stadt Olsberg und ihre Zusammensetzung

1. Der Rat der Stadt Olsberg hat folgende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Pflichtausschüsse nach GO NW
 - Hauptausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - 1.2 Pflichtausschüsse aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen
 - Betriebsausschuss
 - Wahlausschuss
 - Wahlprüfungsausschuss
 - 1.3 Freiwillige Ausschüsse
 - Ausschuss Bildung, Sport, Freizeit
 - Ausschuss Ordnung und Soziales
 - Ausschuss Planen und Bauen

2. Darüber hinaus können weitere Ausschüsse gebildet werden, ohne dass es einer Aufnahme in die Zuständigkeitsordnung bedarf.

§ 3

Übertragung von Befugnissen auf die Ausschüsse

- (1) Den in § 2 genannten Ausschüssen wird die Budgetverantwortung der durch sie zu bewirtschaftenden Mittel ihres Fachbudgets übertragen. Für die Budgets gelten folgende Zuständigkeiten:

Budget:	zuständiger Ausschuss:
1. Allgemeine Finanzen	Hauptausschuss
<u>Teilbudget:</u>	
1.1 Steuerungsdienst/ Zentrale Dienste	Hauptausschuss
<u>Teilbudget:</u>	
1.2 Bildung/Sport/Freizeit	Ausschuss Bildung, Sport, Freizeit
2.1 Bürgerservice, Öffentliche Ordnung	Ausschuss Ordnung und Soziales
2.2 Soziales	Ausschuss Ordnung und Soziales
3.1 Bauen und Stadtentwicklung / ohne Abwasserwerk	Ausschuss Planen und Bauen
3.2 Abwasserwerk	Betriebsausschuss

- (2) Ebenso können die Ausschüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich Aufträge vergeben nach Maßgabe der Ansätze im Haushaltsbuch, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

§ 4

Zuständigkeiten der Ausschüsse

4.1 Hauptausschuss

Der Ausschuss berät die grundsätzlichen Angelegenheiten der Bereiche Steuerungsdienste, Finanzmanagement und Zentrale Dienste.

Darüber hinaus hat der Ausschuss folgende besondere Zuständigkeiten:

- 4.1.1 Zuständigkeit in den vom Gesetz bestimmten Fällen, sowie in allen Angelegenheiten, soweit nicht
- a) der Rat von Gesetz wegen oder aufgrund eines ausdrücklichen Vorbehalts selbst entscheidet;
 - b) ein anderer Ausschuss Entscheidungsbefugnis hat;
 - c) der Bürgermeister Entscheidungsbefugnis hat.

- 4.1.2 Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse gem. GO NRW
- 4.1.3 Vorbereiten der Haushaltssatzung gem. GO NRW
- 4.1.4 Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Ausscheiden sowie die Übertragung von Ämtern auf Probe für die Fachbereichsleitererebene gemäß § 22 Landesbeamtengesetz bzw. § 31 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst,
- 4.1.5 Vergabe aller Lieferungen und Leistungen nach der VOB bzw. VOL, soweit nicht die Zuständigkeit bei den Ausschüssen oder beim Bürgermeister liegt;
- 4.1.6 Dringliche Entscheidungen gem. GO NRW
- 4.1.7 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, soweit nicht der Bürgermeister nach § 5 Abs. 2 d) zuständig ist oder der Ausschuss Planen und Bauen bei Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen für Stundung und Niederschlagung nach § 4 Ziff. 4.9.4 zuständig ist oder der Betriebsausschuss bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Anschlussbeiträgen nach § 8 KAG gem. Ziff. 4.3 zuständig ist.
- 4.1.8 In Ausnahmefällen entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten der Fachausschüsse.
- 4.1.9 Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- 4.2 Rechnungsprüfungsausschuss**
Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 101 GO NRW
- 4.3 Betriebsausschuss**
Angelegenheiten der Abwasserentsorgung gemäß Zuständigkeit lt. Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung der Stadt Olsberg für das Abwasserwerk einschließlich Stundung, Niederschlagung und Erlass von Anschlussbeiträgen nach § 8 KAG.
- 4.4 Wahlausschuss**
Zuständigkeit lt. Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung
- 4.5 Wahlprüfungsausschuss**
Zuständigkeit lt. Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung
- 4.6 Ausschuss Bildung, Sport, Freizeit**
Der Ausschuss berät die grundsätzlichen Angelegenheiten der Bereiche Bildung,

Sport und Freizeit.

4.7 Ausschuss Ordnung und Soziales

Der Ausschuss berät die grundsätzlichen Angelegenheiten der Bereiche Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Soziales.

Darüber hinaus hat der Ausschuss folgende besondere Zuständigkeiten:

4.7.1 ÖPNV/SPNV

- 4.7.2 Verfügung über forstliches Grundvermögen, soweit nicht der Bürgermeister nach § 5 Abs. 2 Buchst. f zuständig ist.

4.8 Ausschuss Planen und Bauen

Der Ausschuss berät die grundsätzlichen Angelegenheiten der Bereiche Bauen und Stadtentwicklung .

Darüber hinaus hat der Ausschuss folgende besondere Zuständigkeiten:

4.8.1 Allgemeine Angelegenheiten der Stadtentwicklung

- 4.8.2 Abwicklung der Bauleitplanverfahren, örtliche Bauvorschriften als Satzung und städtebauliche Satzungen mit Ausnahme der abschließenden Abwägung und der Satzungsbeschlüsse (Zuständigkeit Rat)

4.8.3 Erteilen des Einvernehmens der Stadt nach § 36 BauGB bei bedeutsamen Bauvorhaben, die die Struktur und das Ortsbild stark beeinflussen für die Fälle des

- § 31 Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes;
- § 33 Vorhaben während der Planaufstellung;
- § 34 bebaute Ortslage;
- § 35 (1) privilegierte Vorhaben im Außenbereich;

soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gem. § 5 Abs. 2 Buchst. g dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist;

sowie für Vorhaben nach § 35 (2) sonstige Vorhaben im Außenbereich.

4.8.4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Straßenbaubeiträgen

4.8.5 Verfügung von Grundvermögen

- soweit nicht der Bürgermeister nach § 5 Abs. 2 Buchst. f,
- der Ausschuss Ordnung, Umwelt, Verkehr nach Ziffer 4.7.11 oder zuständig ist.

4.8.6 Entscheidung über die Einziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW

Bürgermeister

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich, einem Ausschuss oder den Betriebsleitern der Eigenbetriebe für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen auch Auftragsvergaben bis zum Wert von 50.000 €.

2. Darüber hinaus wird der Bürgermeister ermächtigt,
 - a. Rechtsstreitigkeiten zu führen sowie außergerichtliche Vergleiche abzuschließen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, wobei der Hauptausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten ist;
 - b. über die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsbehelfe zu entscheiden;
 - c. die delegierbaren personellen Entscheidungen der obersten Dienstbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen;
 - d. Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall und für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten zu stunden;
Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall zu erlassen;
Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall niederzuschlagen;
 - e. über die An-/Vermietung und An-/Verpachtung von bebautem und unbebautem Grundbesitz zu entscheiden;
 - f. Grundstücksgeschäfte (An- und Verkauf) bis zum Wert von 10.000 € im Einzelfall durchzuführen sowie bei Einhaltung der Zuteilungsbedingungen und in begründeten Ausnahmefällen über die Zuteilung von Baugrundstücken zu entscheiden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich Bewerber nach erfolgter Grundstückszuteilung für ein anderes als das ursprünglich zugeteilte Grundstück im selben Baugebiet entscheiden, sofern dies auf andere Interessenten keine negativen Auswirkungen hat. Bei mehreren Bewerbungen für dasselbe Baugrundstück entscheidet der Rat;
 - g. das Einvernehmen der Stadt nach § 36 BauGB in der jeweils geltenden Fassung für den Fall der §§ 31, 33, 34 und 35 (1) BauGB zu erklären. (Für das Einvernehmen bei bedeutenden Vorhaben ist der Ausschuss Planen und Bauen zuständig);
 - h. über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu entscheiden, der die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit rechtfertigt;
 - i. die zur Bekämpfung von Großschadeneignissen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (Sofortmaßnahmen), soweit nicht die Zuständigkeit des Hochsauerlandkreises gegeben ist.

- j. Entscheidungen über die teilweise Einziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW zu treffen. Dies gilt auch für Fälle, in denen eine gewidmete Straße durch Teileinziehung eine andere Funktion erhält.
- k. Gemeindestraßen zu widmen, die auf der Grundlage eines Bebauungsplans erstellt wurden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 17.10.2013 außer Kraft.